

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **Gründerwerbsteuer: Herrschendes Unternehmen bei mehrstufigen Beteiligungen**
Urteil vom 28.09.2022, Az: II R 13/20
2. **Gründerwerbsteuer: Bemessungsgrundlage bei Grundstückskauf von erschließungspflichtiger Gemeinde**
Urteil vom 28.09.2022, Az: II R 32/20
3. **Kindergeld: Wegfall der Arbeitsuchendmeldung**
Urteil vom 22.09.2022, Az: III R 37/21
4. **Verfahrensrecht: Pfändung vor Beginn der Verjährung**
Urteil vom 23.08.2022, Az: VII R 46/20
5. **Verfahrensrecht: Aussetzung der Vollziehung eines Abrechnungsbescheids über Säumniszuschläge**
Beschluss vom 11.11.2022, Az: VIII B 64/22 (AdV)
6. **Einkommensteuer: Zurechnung des Mehrgewinns aus Korrektur eines unrechtmäßigen Betriebsausgabenabzugs**
Urteil vom 28.09.2022, Az: VIII R 6/19
7. **Einkommensteuer: Rentenbeginn bei aufgeschobener Altersrente**
Urteil vom 31.08.2022, Az: X R 29/20
8. **Umsatzsteuer: Supervisionsleistungen**
Beschluss vom 22.06.2022, Az: XI R 32/21 (XI R 6/19)

Urteile und Beschlüsse:

1. **Gründerwerbsteuer: Herrschendes Unternehmen bei mehrstufigen Beteiligungen**
Urteil vom 28.09.2022, Az: II R 13/20
Welches Unternehmen "herrschendes Unternehmen" und welche Gesellschaft "abhängige Gesellschaft" i.S. des § 6a GrEStG ist, richtet sich nach dem jeweiligen Umwandlungsvorgang, für den die Steuer nach § 6a Satz 1 GrEStG nicht erhoben werden soll. Unerheblich ist, ob bei mehrstufigen Beteiligungen das herrschende Unternehmen selbst von einem oder weiteren Unternehmen abhängig ist.

- 2. Grunderwerbsteuer: Bemessungsgrundlage bei Grundstückskauf von erschließungspflichtiger Gemeinde**
Urteil vom 28.09.2022, Az: II R 32/20
Veräußert eine erschließungspflichtige Gemeinde ein Grundstück und übernimmt der Erwerber dabei die vertragliche Verpflichtung, für die zukünftige Erschließung des Grundstücks einen bestimmten Betrag zu zahlen, ist Gegenstand des Erwerbsvorgangs regelmäßig nur das unerschlossene Grundstück (Fortsetzung des BFH-Urteils vom 15.03.2001 – II R 39/99).
- 3. Kindergeld: Wegfall der Arbeitsuchendmeldung**
Urteil vom 22.09.2022, Az: III R 37/21
1. Hat die Agentur für Arbeit das arbeitssuchende Kind aus der Vermittlung abgemeldet, fehlt es aber an einer wirksamen Bekanntgabe der Einstellungsverfügung oder an einer einvernehmlichen Beendigung der Arbeitsuchendmeldung, hängt der Fortbestand der Arbeitsuchendmeldung i.S. des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG davon ab, ob das arbeitssuchende Kind eine Pflichtverletzung begangen hat, welche die Agentur für Arbeit nach § 38 Abs. 3 Satz 2 SGB III (in der Fassung vom 20.12.2011) zur Einstellung der Vermittlung berechtigt hat (Bestätigung der ständigen Rechtsprechung).

2. Weder die Löschung der Registrierung noch die einvernehmliche Beendigung eines Berufsberatungstermins führen zum Wegfall der Arbeitsuchendmeldung.
- 4. Verfahrensrecht: Pfändung vor Beginn der Verjährung**
Urteil vom 23.08.2022, Az: VII R 46/20
Die Verjährung eines Anspruchs kann nur dann nach § 231 AO unterbrochen werden, wenn die Verjährungsfrist bereits in Gang gesetzt worden ist und noch läuft. Daher unterbricht eine Pfändung, die vor Beginn der Verjährung (§ 229 Abs. 1 Satz 1 AO) vorgenommen worden ist, die Verjährung nicht.
- 5. Verfahrensrecht: Aussetzung der Vollziehung eines Abrechnungsbescdeids über Säumniszuschläge**
Beschluss vom 11.11.2022, Az: VIII B 64/22 (AdV)
Bei der im Aussetzungsverfahren nach § 69 Abs. 3 FGO gebotenen summarischen Prüfung bestehen ernstliche verfassungsrechtliche Zweifel an der Höhe der Säumniszuschläge nach § 240 Abs. 1 Satz 1 AO, soweit diese nach dem 31.12.2018 entstanden sind (Anschluss an BFH-Beschlüsse vom 23.05.2022 – V B 4/22 (AdV), zur amtlichen Veröffentlichung vorgesehen, und vom 31.08.2021 – VII B 69/21 (AdV), n.v.).
- 6. Einkommensteuer: Zurechnung des Mehrgewinns aus Korrektur eines unrechtmäßigen Betriebsausgabenabzugs**
Urteil vom 28.09.2022, Az: VIII R 6/19
1. Ein Mehrgewinn, der aus der Korrektur nicht betrieblich veranlasster Betriebsausgaben stammt und im laufenden Gesamthandsgewinn enthalten ist, ist bei der Gewinner-

mittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung abweichend vom allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel zuzurechnen, wenn die zugrundeliegenden Aufwendungen ausschließlich einem Mitunternehmer zugutegekommen sind.

2. Für die Zurechnung eines solchen Mehrgewinns bei diesem Mitunternehmer ist bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung unerheblich, ob der Mitunternehmerschaft aufgrund der unrechtmäßigen Verausgabung der Gesellschaftsmittel ein Ersatzanspruch zusteht, der im Gewinnermittlungszeitraum der Verausgabung uneinbringlich oder wertlos ist.

7. Einkommensteuer: Rentenbeginn bei aufgeschobener Altersrente

Urteil vom 31.08.2022, Az: X R 29/20

1. Das —für die Höhe des Besteuerungsanteils maßgebliche— "Jahr des Rentenbeginns" (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Satz 3 EStG) ist das Jahr, in dem der Rentenanspruch entstanden ist, also seine Voraussetzungen erfüllt sind.

2. Wird der Beginn des Renteneintritts auf Antrag des Rentenberechtigten zur Erlangung eines höheren Rentenanspruchs über das Erreichen der Regelaltersgrenze hinaus aufgeschoben, ist der Zeitpunkt maßgeblich, den der Rentenberechtigte in Übereinstimmung mit den entsprechenden Rechtsgrundlagen des für ihn geltenden Versorgungssystems als Beginn seiner aufgeschobenen Altersrente bestimmt.

3. Der erstmals für das Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt, zu ermittelnde steuerfreie Teilbetrag der Rente hat für Folgejahre keine Bindungswirkung. Ein eventueller Fehler, der dem FA in einem bestandskräftig veranlagten Vorjahr bei der Ermittlung des steuerfreien Rententeilbetrags unterlaufen ist, ist daher nicht in die Folgejahre zu übernehmen.

8. Umsatzsteuer: Supervisionsleistungen

Beschluss vom 22.06.2022, Az: XI R 32/21 (XI R 6/19)

1. Art. 132 Abs. 1 Buchst. j MwStSystRL erfasst auch Unterrichtseinheiten, die sich auf Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung beziehen. Die Anforderungen, die der EuGH an die Steuerfreiheit des Schul- und Hochschulunterrichts stellt, gelten hierfür nicht.

2. Umsätze einer Supervisorin können nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. j MwStSystRL steuerfrei sein.